

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Redux Technology GmbH
Batteriestraße 94
28568 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Tanja Susann Kruppa

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 362 A

T +49 421 3 61-94 79
F +49 421 4 96-94 79

E-mail
tanja_susann.kruppa
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-6

Bremen, 14. Dezember 2015

Änderung der Genehmigung für die Batteriesortieranlage auf dem Grundstück Batteriestraße 94, 28568 Bremerhaven

Sehr geehrte Damen und Herren,


1.1 auf Ihren Antrag vom 16.01.2015 wird Ihnen hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit den Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670) die


Genehmigung


erteilt, das Lagerkonzept der Batteriesortieranlage auf dem Grundstück Batteriestraße 94, 28568 Bremerhaven, Gemarkung: Bezirk Lehe, Flur 92, Flurstücke 284 so zu ändern, dass eine klare Unterscheidung von Lagerflächen und Produktionsanlagen möglich ist. Hierfür sollen alle Batterien, die auf dem Gelände der Firma Redux gelagert werden und sich nicht im Produktionsprozess befinden, eine räumliche Trennung zu den Anlagen einhalten. Außerdem darf die Jahreskapazität in der Bewertung durch die Prallreaktoranlage von 6.000 Tonnen auf 10.000 Tonnen gesteigert werden.

1.2 Folgende **Unterlagen** sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Antragsunterlagen vom 16.01.2015 (Anlage 1)

 Dienstgebäude
Wegesende 23
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

 Eingang
Wegesende 23
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-mail office@bau.bremen.de

- Seite 1 von 9 -



D-112-00021

- Geprüfte Entwässerungsunterlagen von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (Anlage 2)

1.3 Die Entwässerungsbaugenehmigung vom 23.01.2013 wird formeller Bestandteil dieser Genehmigung nach BImSchG.

Die Veränderung der Abfallentsorgungsanlage darf auf der im Lagerflächenplan vom 13.01.2015, Anlage 3.3 der Antragsunterlagen, gekennzeichneten Fläche erfolgen.

2. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt die

- nach § 64 der Bremischen Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung sowie die
- nach § 12a des Entwässerungsortsgesetzes erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung

ein.

3. Die Genehmigung ergeht unter dem **Vorbehalt**, dass nachträglich

- weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können und
- eine Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt werden kann.

4. Bedingung

Dieser Genehmigungsbescheid erlischt, wenn nicht bis zum **01.04.2016** der, vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Genehmigungsbehörde, bestätigte Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) vorliegt.

5. Die Genehmigung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** erteilt:

5.1 Auflagen zur Feststellung des Ausgangszustands für Boden und Grundwasser

5.1.1 Der Anlagenbetreiber hat bis spätestens **01.04.2016** beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Genehmigungsbehörde, den behördlich bestätigten Ausgangszustandsbericht in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

5.1.2 Der mit diesem Bescheid genehmigte Betrieb der Anlage darf, beispielsweise durch bauliche Veränderungen, nicht zur Verhinderung der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes, bzw. nicht zur Verhinderung eventuell erforderlicher Untersuchungen für den AZB führen.

5.1.3 Der Anlagenbetreiber hat den Entwurf des AZB bis spätestens 31. Januar 2016 mit der Bodenschutz- und Wasserbehörde, Umweltschutzamt Bremerhaven, abzustimmen.

5.2 Abwasserrechtliche Auflage

Es ist sicherzustellen, dass der Schieber im Regenwasser- Übergabeschacht im Havariefall zur Löschwasserrückhaltung jederzeit betätigt werden kann und dass die Schachtabdeckung nicht überbaut bzw. von Fahrzeugen zugestellt wird. Die Funktionsfähigkeit des Schiebers ist regelmäßig zu prüfen (mindestens 1x monatlich) und in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Die Feuerwehr ist über die Lage und Funktionsweise des Absperrschiebers zu informieren. Im Falle eines

Brandes und der Einleitung von Löschwasser in die Kanalisation sind neben der Feuerwehr auch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven unverzüglich zu informieren.

5.3 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Luftreinhaltung

5.3.1 Die bei der Verladung der Schwarzmasse und der Zerlegung der Alkali-Mangan Rundzellen freiwerdenden Stäube sind an der Entstehungsstelle wirksam zu erfassen und über eine Abgasreinigungseinrichtung nach außen abzuführen.

5.3.2 Die bei der Verladung der Schwarzmasse und der Zerlegung der Alkali-Mangan Rundzellen erfasste Abluft (Emissionsquelle E5) sowie die Abluft des Prallreaktors und der Abkühlhalle (Emissionsquellen E3 und E4) dürfen folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas nicht überschreiten:

5.3.2.1 Gesamtstaub gemäß Nr. 5.2.1 TA-Luft

- Massenstrom: 0,20 kg/h
- Massenkonzentration: 20 mg/m³

5.3.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse I (Quecksilber) gemäß Nr. 5.2.2 TA-Luft

- Massenstrom: 0,25 g/h
- Massenkonzentration: 0,05 mg/m³

5.3.2.3 Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II (u. a. Nickel, Blei, Selen) gemäß Nr. 5.2.2 TA-Luft

- Massenstrom: 2,5 g/h
- Massenkonzentration: 0,5 mg/m³

5.3.2.4 Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III (u. a. Mangan, Kupfer) gemäß Nr. 5.2.2 TA-Luft)

- Massenstrom: 5,0 g/h
- Massenkonzentration: 1,0 mg/m³

5.3.2.5 Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft

- Massenstrom: 0,50 kg/h
- Massenkonzentration: 50 mg/m³

5.3.2.6 Cadmium (krebserregender Stoff gemäß Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA-Luft)

- Massenstrom: 0,15 g/h
- Massenkonzentration: 0,05 mg/m³

5.3.2.7 Nickel (krebserregender Stoff gemäß Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II TA-Luft)

- Massenstrom: 1,5 g/h
- Massenkonzentration: 0,5 mg/m³

5.3.3 Die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5.3.2 ist uns spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Abluftanlage und sodann wiederkehrend, jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, durch Messung einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen.

Lärm

5.3.4 Die gesamte Anlage ist so zu betreiben, dass die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel an den Aufpunkten Van-Heukelum-Str. 25, 27568 Bremerhaven und Van-Heukelum-Str. 27, 27568 Bremerhaven nicht überschritten werden:

tags	(06:00 – 22:00 Uhr)	65 dB(A)
nachts	(22:00 – 06:00 Uhr)	50 dB(A)

5.3.5 Die in den schalltechnischen Untersuchungen der technologie entwicklung und dienstleistungen GmbH, Apenderstr. 11, 27580 Bremerhaven, vom 11.11.2014 (Projekt-Nr. 14.090-5) und vom 02.07.2015 (Projekt-Nr. 15.061-5) genannten organisatorischen Maßnahmen sind umzusetzen und Gegenstand der Genehmigung.

5.4 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

5.4.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung ist für die betroffenen Tätigkeiten und Arbeitsbereiche durch eine fachkundige Person zu aktualisieren und zu ergänzen. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die Kontamination von angrenzenden Arbeitsbereichen sowie Reinigungs- und Wartungsarbeiten. Dabei sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere die TRGS 400 ff und TRGS 910, zu beachten. Die Fachkunde der Person, die die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung erstellt, ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nachzuweisen.

5.4.2 Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, wie z.B. der Schwarzmasse, sind grundsätzlich in einem geschlossenen System durchzuführen. Sollte der Einsatz eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich sein, so ist dies schriftlich nachvollziehbar zu begründen und die Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik so weit wie möglich zu reduzieren.

5.4.3 Die Toleranzkonzentration für krebserzeugende Gefahrstoffe gemäß TRGS 910 in der jeweils aktuellen Fassung, z.B. für Cadmium und Cadmiumverbindungen derzeit $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$, darf an den Arbeitsplätzen nicht überschritten werden. Es ist anzustreben, dass die Akzeptanzkonzentration (für Cadmium und Cadmiumverbindungen derzeit $0,16 \mu\text{g}/\text{m}^3$) in der Raumluft des Arbeitsplatzes unterschritten wird.

5.4.4 Liegt die Exposition oberhalb der Akzeptanzkonzentration muss ein terminierter Maßnahmenplan mit dem Ziel, diese Konzentration zu unterschreiten, erarbeitet werden. In dem Plan muss konkret beschrieben werden, durch welche Maßnahmen, in welchem Ausmaß und in welchen Zeiträumen eine weitere Expositionsminderung erreicht werden soll. Der Maßnahmenplan ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf Verlangen vorzulegen.

5.4.5 Durch Messungen am Arbeitsplatz ist die Exposition der Beschäftigten zu ermitteln und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu belegen. Dabei sind zumindest die Konzentrationen der relevanten krebserzeugenden Gefahrstoffe, wie Cadmium und Nickel, außerdem Blei und Quecksilber sowie deren Verbindungen, zu bestimmen.

5.4.6 Eine Staubbildung, insbesondere von krebserzeugenden Gefahrstoffen, ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden (z.B. staubende Güter nicht schütten, befeuchten). Eine Ausbreitung von Staub in andere Bereiche ist zu verhindern. Die Arbeitsbereiche und Betriebseinrichtungen müssen regelmäßig gereinigt werden. Dies darf nicht durch Fegen oder mit Druckluft erfolgen, sondern z.B. durch Nassreinigen oder geeignetem Industriesauger.

5.4.7 Unvermeidbare Staubentwicklungen sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und über geeignete Filter zu entsorgen. Die Wirksamkeit der Absaugeinrichtungen ist zu überwachen. Die Er-

gebnisse sind der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf Verlangen vorzulegen.

5.4.8 Für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, bei denen eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die eine geschlossene Fahrerkabine besitzen, die mit einem Filter ausgestattet ist, der einatembare Stäube und alveolengängige Staube zurückhält. Die Filtereinrichtung ist regelmäßig zu prüfen und zu warten.

5.4.9 Die Zahl der Exponierten sowie deren Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich, in dem Beschäftigte kanzerogenen Stoffen ausgesetzt sein können, ist auf das unbedingt Erforderliche zu minimieren. Der Gefahrenbereich ist abzugrenzen und mit dem Verbotssymbol „Zutritt für Unbefugte verboten“ und „Rauchen verboten“ zu kennzeichnen.

5.4.10 Es sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- und Straßenkleidung zu schaffen. Waschgelegenheiten müssen zur Verfügung stehen.

5.4.11 Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und von diesen zu verwenden, sofern die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen. Das Tragen von belastender PSA darf keine dauerhafte Maßnahme sein.

5.4.12 Gemäß § 14 Abs. 3 GefStoffV ist ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B ausüben und bei denen eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit besteht. Das Expositionsverzeichnis ist gemäß den Anforderungen der TRGS 410 zu führen.

5.4.13 Pausenräume dürfen nicht mit gefahrstoffbelasteter Arbeitskleidung betreten werden. Für die betroffenen Mitarbeiter sind entsprechende Sozialeinrichtungen (Schwarz-Weiß-Anlagen) zu schaffen.

5.4.14 Für die durch die Abfüllung in BIG-BAGS neu entstandenen Tätigkeiten sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

5.5 Brandschutzrechtliche Auflagen

5.5.1 Allgemein

Alle festgestellten Mängel gemäß Brandschutzkonzept sind zu beseitigen.

5.5.2 Lager BE 2.1

Um zukünftige Schäden durch Feuer zu vermeiden, ist eine klare Trennung von Lagerflächen und der Produktionsanlage notwendig.

Wände und Decken gemäß LÖRÜRI (5.2)

Die beiden Lagerabschnitte (BE 2.1) sind durch eine Brandschutzwand zu trennen.

Die Lagerabschnitte (BE 2.1) sind gegenüber anderen Räumen oder Gebäuden durch feuerbeständige Wände und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) abzutrennen. Die Wände und Decken sind so zu erstellen, dass ein Brandüberschlag auf andere Lagerabschnitte, andere Räume oder Gebäude verhindert wird.

5.5.3 Rauchabzugsanlagen

Die Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand ausgelöst werden können. Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen; sie müssen erkennen lassen, ob die Rauchabzugsanlage bestätigt wurde.

5.5.4 Zugänglichkeiten

Für alle überwachten BMA- Bereiche muss ein ungehinderter Zugang gewährleistet sein.

5.5.5 Gasrohrleitung im Treppenraum des Verwaltungstraktes

Die Gasrohrleitung im Treppenraum des Verwaltungstraktes muss entsprechend der MLAR verlegt werden.

5.5.6 Feuerwehrpläne

Die vorhandenen Feuerwehrpläne/-laufkarten sind entsprechend zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist der Feuerwehr Bremerhaven in zweifacher Ausfertigung (1x DIN A4/A3, 1x Digital) zur Verfügung zu stellen.

Feuerwehrpläne/ Feuerwehrlaufkarten

Der Feuerwehr müssen zur schnellen Orientierung und Beurteilung der Lage in einem Schadensfall von der baulichen Gesamtanlage Feuerwehrpläne nach DIN 14095 in zweifacher Ausfertigung in einem Format DIN A4 bzw. DIN A3 zur Verfügung gestellt werden. Eine weitere Ausfertigung ist als PDF- Datei zur Verfügung zu stellen.

Bei Erstellung der Feuerwehrpläne müssen die graphischen Symbole für das Feuerwehrwesen folgender DIN- Vorschriften beachtet werden:

DIN 14034 Teil 2 Besondere Risiken
DIN 14034 Teil 6 Bauliche Einrichtungen
DIN 14675 Brandmeldeanlagen

In jedem Feuerwehrplan müssen die verwendeten graphischen Symbole als Legende vorhanden sein.

Anmerkung:

Die Anforderungen an die Feuerwehrpläne können unter <http://feuerwehr-bremerhaven.de/index.php/vorb-gefahrenabwehr.html>

eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

6. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Genehmigung vom 28.11.2001 in der aktuellen Fassung unverändert weiter.

7 . Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn

- mit der Errichtung oder dem Betrieb nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzu-

zeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

8. Begründung:

Mit Bescheid vom 28.11.2001 war der REDUX Technology GmbH die Genehmigung erteilt worden, auf dem Grundstück „Batteriestraße 94“ in Bremerhaven-Lehe eine Anlage zur Sortierung und Zwischenlagerung von gebrauchten Gerätebatterien zu betreiben.

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2012 wurde zur Verbesserung der Verwertungsmöglichkeiten am Standort und der Entwicklung kompletter Verwertungslösungen der Betrieb eines Prallreaktors genehmigt.

Nunmehr soll das Lagerkonzept der Batteriesortieranlage so geändert werden, dass eine klare Unterscheidung von Lagerflächen und Produktionsanlagen möglich ist. Hierfür sollen alle Batterien, die auf dem Firmengelände gelagert werden und sich nicht im Produktionsprozess befinden, eine räumliche Trennung zu den Anlagen einhalten. Außerdem ist im Bereich der Verwertung durch den Prallreaktor eine Steigerung der Jahreskapazität von 6.000 Tonnen auf 10.000 Tonnen geplant.

Die Firma hat daher als Vorhabensträger mit Antrag vom 16.01.2015 sowie mit nachgereichten Unterlagen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG beantragt.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist nach Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Die Antragsunterlagen wurden folgenden Fachbehörden und Fachreferaten zur Stellung- und Kenntnisnahme zugesandt:

- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven, Arbeits- und Immissionsschutz
- das Umweltschutzamt Bremerhaven, Abfallüberwachung, Bodenschutz- und Wasserbehörde
- die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven,
- Bauordnungsamt Bremerhaven
- Feuerwehr Bremerhaven, vorbeugender Brandschutz

Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert. Die Stellungnahmen der Behörden sind in Form von Nebenbestimmungen in der Genehmigung berücksichtigt worden.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der nach § 16 Abs. 2 geforderte Antrag der Firma Redux liegt der Behörde vor. Daher konnte von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden.

Auch die Bewertung der Fachbehörden hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch die in dieser Genehmigung erteilten Auflagen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die § 16 des BImSchG sowie die Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670) in Kraft getreten am 1. Mai 2015.

Vorbehaltlich der Auflagen zur Feststellung des Ausgangszustandsberichtes ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Zu 4. und 5.1 Ausgangszustandsbericht

Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der Bericht über den Ausgangszustand hat gemäß § 4a Abs. 4 9. BImSchV die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV zugelassen, dass der AZB nachgereicht werden kann. Geschieht dies bis zum 01.04.2016 nicht, erlischt die Genehmigung.

Um die Erstellung des AZB, d.h. ggf. erforderliche Untersuchungen, nicht zu ver- oder behindern, dürfen durch den Anlagenbetreiber keine entsprechenden Bau- oder sonstige Maßnahmen bis zur Fertigstellung des AZB erfolgen.

Für ein gestuftes Vorgehen hat der Anlagenbetreiber den Entwurf des AZB mit den Fachbehörden, d.h. der Bodenschutz- und der Wasserbehörde beim Umweltschutzamt Bremerhaven bis zum 31.01.2016 abzustimmen, um anschließend die endgültige Fassung zu erarbeiten. Diese ist durch die Genehmigungsbehörde zu bestätigen. Erst die bestätigte Fassung des AZB kann gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 9. BImSchV Teil des Genehmigungsbescheides werden.

9. Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben das Abfallzwischenlager und Abfallbehandlungsanlage nicht genannt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

10. Sicherheitsleistung

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass im Falle einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Sicherheitsleistung soll gewährleistet werden, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch wirklich auf seine Kosten übernimmt und nicht die öffentliche Hand die Nachsorge übernehmen muss.

Im Land Bremen werden bei allen relevanten Anlagen Sicherheitsleistungen nach einheitlichen Richtlinien nach und nach festgesetzt. Die Genehmigungsbehörde wird sich zum gegebenen Zeitpunkt mit der Genehmigungsinhaberin in Verbindung setzen.

11. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), in Verbindung mit Ziffer 20.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), die Verwaltungsgebühr auf Euro festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der beigefügten Rechnung. Das Kassenzeichen bitte ich bei der Zahlung anzugeben.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kruppa